

Allgemeine Informationen zur Ausstellung von Handwerkerparkausweisen

Handwerksbetriebe, die regelmäßig Bau-, Reparatur- und Montagearbeiten sowie Dienstleistungen außerhalb des eigenen Betriebes durchführen, können eine Ausnahmegenehmigung zum Parken erhalten. Auf soziale Dienste/Pflegedienste sind die Bestimmungen ebenfalls anwendbar.

Die Ausnahmegenehmigung berechtigt:

- Zum Parken im eingeschränkten Halteverbot/In Halteverbotszonen (Zeichen 286/290 Straßenverkehrsordnung)
- Zum Parken auf öffentlichen Parkplätzen mit Parkscheibenpflicht, an Parkuhren und im Bereich von Parkscheinautomaten gebührenfrei und ohne Beachtung der Höchstparkdauer
- Zum Parken auf Bewohnerparkplätzen
- Zum Parken in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb markierter Flächen – (nur bei Handwerkerparkausweis Region Erfstadt- siehe unten)

Die Ausnahmegenehmigung darf nur dann genutzt werden, wenn in zumutbarer Nähe keine andere geeignete Parkmöglichkeit besteht und durch die Nutzung des Handwerkerparkausweises keine Verkehrsbehinderung oder –beeinträchtigung ausgelöst wird.

Antragsberechtigte Personen sind

- Handwerker/innen, die bei der zuständigen Handwerkskammer registriert sind und ein zulassungspflichtiges Handwerk (Anlage 1 zur Handwerksordnung), ein zulassungsfreies Handwerk (Anlage B1 zur Handwerksordnung) oder ein handwerksähnliches Gewerbe (Anlage B2 zur Handwerksordnung) ausüben
und
- regelmäßig Bau-, Reparatur- und Montagearbeiten sowie Dienstleistungen außerhalb des eigenen Betriebes durchführen
und
- ein Geschäftsfahrzeug einsetzen, das sich für Materialtransporte und als Werkstattfahrzeug bzw. für Dienstleistungen eignet. Das Fahrzeug muss auf beiden Fahrzeuglängsseiten mit deutlich lesbaren, festen Firmenaufschriften versehen sein.

Antragsberechtigt sind auch soziale Dienste und Pflegedienste, die mit den Fahrzeugen regelmäßig Patienten aufsuchen. Auch hier gilt, dass die Fahrzeuge auf beiden Fahrzeuglängsseiten mit deutlich lesbaren, festen Firmenaufschriften versehen sein müssen.

Zur Ausstellung werden benötigt:

- Antrag
- Kopie der Gewerbeanmeldung
- Kopie der Handwerkskarte
- Kopie der KFZ-Scheine
- Fotos der jeweiligen Fahrzeuge mit den Fahrzeuglängsseiten und der entspr. Beschriftung

Unterschiedliche Arten von Handwerkerparkausweisen und Gebühren

1. Handwerkerparkausweis gültig im Gebiet der Stadt Erftstadt

Gültigkeitsdauer 1 Jahr

Gebühr: 25 €/Genehmigung

Besonderheit: Auf eine Ausnahmegenehmigung können bis zu 3 Fahrzeuge eingetragen werden. Genutzt werden kann aber nur jeweils die Originalgenehmigung!

Zum Antrag

2. Handwerkerparkausweis gültig im Gebiet des Rhein-Erft-Kreises/Rhein-Kreis-Neuss

Gültigkeitsdauer: wahlweise 1 Jahr oder 3 Jahre

Gebühr: 90 €/Genehmigung für 1 Jahr
200 €/Genehmigung für 3 Jahre

Besonderheit: Auf eine Ausnahmegenehmigung können bis zu 2 Fahrzeuge eingetragen werden. Genutzt werden kann aber nur jeweils die Originalgenehmigung!

Zum Antrag

3. Handwerkerparkausweis gültig im Gebiet des Regierungsbezirks Köln

Gültigkeitsdauer: 1 Jahr

Gebühr: 305 €/Genehmigung/für das 1. Fahrzeug

153 €/Genehmigung/für jedes weitere Fahrzeug, welche zeitgleich mit dem 1.

Fahrzeug beantragt wird

Für weitere Ausnahmegenehmigungen des gleichen

Antragstellenden, die

nachträglich beantragt werden, ist für jeden angefangenen Monat der Restgültigkeit

eine Verwaltungsgebühr i.H.v. 14,60 € (1/12 von 175 €) zu zahlen.

Besonderheit: Auf eine Ausnahmegenehmigung können bis zu 5 Fahrzeuge eingetragen werden. Genutzt werden kann aber jeweils nur die Originalgenehmigung!

Zum Antrag

Zum Ergänzungsantrag

Zum nachträglichen Antrag

4. Handwerkerparkausweis gültig im Gebiet NRW

Gültigkeitsdauer: 1 Jahr

Gebühr: 350 €/Genehmigung/für das 1. Fahrzeug

175 €/Genehmigung für jedes weitere Fahrzeug, welche zeitgleich mit dem 1.

Fahrzeug beantragt wird

Für weitere Ausnahmegenehmigungen des gleichen

Antragstellenden, die

nachträglich beantragt werden, ist für jeden angefangenen Monat der Restgültigkeit

eine Verwaltungsgebühr i.H.v. 14,60 € (1/12 von 175 €) zu zahlen.

Besonderheit: Auf eine Ausnahmegenehmigung können bis zu 5 Fahrzeuge eingetragen werden. Genutzt werden kann aber jeweils nur die Originalgenehmigung!

Zum Antrag

Zum Ergänzungsantrag

Zum nachträglichen Antrag